

Bundesbeschluss über die Revision des Sprachenartikels in der Bundesverfassung (Art. 116 BV)

vom 6. Oktober 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1991¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 116

¹ Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.

² Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.

³ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

⁴ Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Kühleier

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

4581

¹⁾ BBl 1991 II 309